

Allgemeine Vertragsbedingungen



1. Vertragsgegenstand

Die RENZ Entsorgung GmbH & Co KG (nachfolgend "RENZ") übernimmt die vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten überlassenen Abfälle zur Abfuhr und geordneten Verwertung oder Beseitigung. Die Abfuhr, Verwertung oder Beseitigung erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch des Kreislaufwirtschafts-/ und Abfallgesetzes, nach billigem Ermessen von RENZ zu den jeweils vereinbarten Preisen oder, falls eine schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, zu den Preisen gemäß den Preislisten von RENZ, die in den Geschäftsräumen zur Einsicht ausliegen. Die Preisbestimmung erfolgt insofern nach billigem Ermessen durch RENZ unter Einschluß eines angemessenen Unternehmerlohnes.

2. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet dafür, daß der von ihm oder seinen Beauftragten in seinem Gefahrenbereich befüllte Sammelbehälter, oder die von ihm oder seinen Beauftragten direkt bei RENZ angelieferten Abfälle, keine gefährlichen Inhaltsstoffe aufweisen, insbesondere keine gefährlichen Abfälle (sog. Sonderabfälle) nach dem Europäischen Abfallverzeichnis, es sei denn, daß diese gegenüber RENZ schriftlich deklariert werden und RENZ die Übernahme dieser Stoffe schriftlich zusichert.

Im übrigen werden der Inhalt der Sammelbehälter, oder die auf dem Betriebsgelände von RENZ angelieferten Abfälle, von RENZ ungeprüft übernommen. Für den Inhalt haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß nicht Dritte unerlaubt eine Befüllung des in seinem Einwirkungsbereich befindlichen Sammelbehälters vornehmen. Stellt sich bei der Behandlung der Abfälle, insbesondere der Entleerung des Sammelbehälters, heraus, daß die vom Auftraggeber durchgeführte Deklaration unzutreffend ist und der Sammelbehälter oder die angelieferten Abfälle abweichende Inhaltsstoffe aufweisen, ist RENZ berechtigt nach ihrer Wahl, den gesamten Inhalt des jeweiligen Sammelbehälters oder die gesamten angelieferten Abfälle dem Auftraggeber am Übernahmeort wieder zur Verfügung zu stellen oder aber die geordnete Entsorgung, Verwertung oder Beseitigung, auf Kosten des Auftraggebers, durchzuführen. Für die Preisbestimmung gelten die Regelungen unter Ziffer 1 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.

Insbesondere trägt der Auftraggeber die weiteren Kosten des Transportes, sowie die Kosten der geordneten Verwertung oder Beseitigung.

Der Auftraggeber darf nur Inhaltstoffe dem Sammelbehälter zuführen oder bei RENZ anliefern, die nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der jeweiligen Satzung des zuständigen Abfallzweckverbandes, verwertbar oder beseitigbar sind, insbesondere aber keine gefährlichen Abfälle (sog. Sonderabfälle) nach dem Europäischen Abfallverzeichnis, es sei denn, RENZ hat zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme erklärt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts-/ und Abfallgesetzes mit allen hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, im besonderen auch die Verpackungsverordnung und Gewerbeabfallverordnung, zu beachten. Ansonsten ist RENZ berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die erforderliche Sortierung, Verwertung oder Beseitigung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auch insoweit gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Im Verhältnis zu RENZ bleibt der Auftraggeber trotz Übernahme oder Überlassung an RENZ Erzeuger der überlassenen Abfälle.

3. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen von RENZ sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung abzugsfrei fällig. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch Verzug ein, spätestens jedoch 30 Tage nach Leistungserbringung durch RENZ. Verzugszinsen werden mit 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, zumindest aber mit 10% p.a., vereinbart. Diese Vereinbarungen unter Ziffer 3. erfolgen nur im Geschäftsverkehr, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist.

4. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Reutlingen vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist.

5. Angebotsbindungsfrist

Schriftliche Vertragsangebote von RENZ können nur innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden, soweit keine anderweitige Bindungsfrist im Angebot genannt ist.

6. Preisanpassung

Angegebene Entsorgungskosten, seien es Verwertungs- oder Beseitigungskosten, sind den jeweiligen Marktentwicklungen durch RENZ im Rahmen ihres billigen Ermessens anzupassen. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Ziffer 1 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.

7. Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ansonsten nicht. Vielmehr gilt in diesen Fällen eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmung als vereinbart.